

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 7. März 1996

30. Stück

105. Verordnung: Elektrotechnikverordnung 1996 – ETV 1996

105. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 1996 – ETV 1996)

Auf Grund des § 2, des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 2, des § 5 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2, 5 und 6 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1995, wird verordnet:

Gegenstand

§ 1. (1) Gegenstand dieser Verordnung sind elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sowie sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Verbindliche Bestimmungen und Normen (SNT-Vorschriften)

§ 2. (1) Die im Anhang III abgedruckten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik und ÖNORMEN (in dieser Verordnung als „SNT-Vorschriften“ bezeichnet) werden für verbindlich erklärt. %

(2) Die im Anhang zur ETV 1993, BGBl. Nr. 47/1994, abgedruckten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik und ÖNORMEN bleiben weiterhin verbindlich, ausgenommen die im Anhang II aufgezählten, deren Verbindlichkeit aufgehoben wird. %

(3) Die nach Abs. 1 und 2 verbindlichen SNT-Vorschriften sind in Anhang I zusammengefaßt. %

§ 3. Die in den SNT-Vorschriften enthaltenen Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Anhänge und Hinweise auf Fundstellen und andere Texte (zB technische Bestimmungen, Normen und Rechtsvorschriften), sowie die in der Inhaltsübersicht des Anhanges ausdrücklich ausgenommenen Teile von SNT-Vorschriften werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

§ 4. Für Bauteile elektrischer Betriebsmittel gelten die für die Bauteile jeweils zutreffenden SNT-Vorschriften, sofern nicht die das jeweilige Betriebsmittel in seiner Gesamtheit betreffenden SNT-Vorschriften anderes festlegen.

Sichere elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 5. Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. unter den im allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen immer,
2. unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern diese in den SNT-Vorschriften berücksichtigt worden sind,

wenn sie den jeweils für sie in Betracht kommenden SNT-Vorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instand gehalten und betrieben werden. Andernfalls sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 den besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen jeweils Rechnung tragende Maßnahmen zu treffen.

§ 6. Nichtelektrische Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen entsprechen den Erfordernissen des § 3 Abs. 2 ETG 1992

1. unter den im allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen immer,
2. unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, sofern diese in den SNT-Vorschriften berücksichtigt worden sind,

wenn jene Maßnahmen getroffen werden, die in den jeweils für sie in Betracht kommenden SNT-Vorschriften festgelegt sind. Andernfalls sind zur Erfüllung der Erfordernisse des § 3 Abs. 2 ETG 1992 den besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen jeweils Rechnung tragende Maßnahmen zu treffen.

§ 7. Elektrischen Betriebsmitteln, die üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benützt werden, ist eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beizufügen, die jedenfalls Angaben über die Funktion des Betriebsmittels, die ordnungsgemäße Installation, Verwendung und Wartung zu enthalten hat. Kann das gleiche Ziel auch durch bildliche Darstellungen erreicht werden, so ist dies ebenfalls zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur jene einfachen elektrischen Betriebsmittel, deren Gebrauch auch elektrotechnisch Fachkundigen geläufig ist, zB Glühlampen, Verlängerungsleitungen, Tischleuchten. Aus Aufschriften an dem elektrischen Betriebsmittel oder auf der Verpackung oder aus der Gebrauchsanweisung muß jedenfalls stets der Hersteller und bei ausländischen Produkten ein für das erstmalige Inverkehrbringen im Inland Verantwortlicher ersichtlich sein.

Prüfzeichen

§ 8. Die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 ist bei elektrischen Betriebsmitteln anzunehmen, wenn diese das Zeichen



tragen.

Diesem Zeichen gleichwertig sind bei Installationsrohren und Leitungen die Zeichen



und



und bei Leitungen der Kennfaden:



Sonderbestimmungen

§ 9. (1) Die sicherheitstechnischen Vorschriften gemäß ÖVE-EX 65/1981 und 65a/1985 § 4.3.3 und § 5.1.2.6 sind auch für alle in Betrieb befindlichen elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel verbindlich.

(2) Die sicherheitstechnischen Maßnahmen gemäß ÖVE-EN 7a/1990 sind an bestehenden elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in folgenden humanmedizinisch genutzten Räumen der Anwendungsgruppe 1 bis spätestens 1. Jänner 1997 vorzunehmen: Bettenräume, Räume der physikalischen Therapie, Massageräume und Praxisräume.

(3) Die Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-EN 7/1981 und ÖVE-EN 7a/1990 sind für die Errichtung neuer und die wesentliche Änderung oder Erweiterung bestehender elektrischer Anlagen im veterinärmedizinischen Bereich nicht verbindlich.

(4) Elektrische Anlagen im Geltungsbereich der ÖVE-EN 7/1991 und ÖVE-EN 7a: 1994-06 sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach diesen SNT-Vorschriften zu planen und spätestens ab 1. Jänner 1996 danach zu errichten.

(5) Elektrische Anlagen im Geltungsbereich der ÖVE-EN 1 sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach dieser SNT-Vorschrift zu errichten.

(6) Elektrische Anlagen im Geltungsbereich der ÖVE-T 5/1990 sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach dieser SNT-Vorschrift zu betreiben.

Übergangsbestimmung

§ 10. (1) Soweit § 9 nichts anderes bestimmt, dürfen elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen noch fünf Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der ETV 1993, BGBl. Nr. 47/1994 hergestellt und in Verkehr gebracht bzw. errichtet werden.

(2) Soweit § 9 nichts anderes bestimmt, dürfen elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen bis zum 20. Jänner 1999 gemäß den Bestimmungen der ETV 1990, BGBl. Nr. 352/1990, hergestellt und in Verkehr gebracht bzw. errichtet werden.

(3) Insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung den Betrieb elektrischer Anlagen betreffen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 für den Betrieb der Anlagen sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ETV 1993, BGBl. Nr. 47/1994, ausgenommen deren Anhang, unter Beachtung von § 2, außer Kraft.

Ditz

Anhang I

Zusammenfassendes Verzeichnis der verbindlichen Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften)

Anmerkung: SNT-Vorschriften, die nicht im Anhang III abgedruckt sind, sind im Anhang zur Elektrotechnikverordnung 1993, BGBl. Nr. 47/1994, abgedruckt.

I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE-C 10, Teil 2/1989	Akkumulatoren und Batterieanlagen. Teil 2: Ortsfeste Batterien
2	ÖVE-E 5, Teil 1/1989	Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen (ausgenommen § 11.9, dieser ist nicht anzuwenden)
3	ÖVE-E 5, Teil 9/1982	Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 9: Sonderbestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten
4	ÖVE-E 15/1985	Betrieb von Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Anwesen
5	ÖVE-E 36/1970	Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen (ausgenommen § 10.5)
6	ÖVE-E 40/1987	Schutz von Erdern und erdverlegten Metallteilen gegen Korrosion
7	ÖVE-E 49/1988 identisch mit ÖVE-E 49/1973+ ÖVE-E 49a/1976+ ÖVE-E 49b/1982+ ÖVE-E 49c/1987	Blitzschutzanlagen (ausgenommen § 6, § 24, § 25 und § 26)
8	ÖVE-EH 1/1982	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

Nr.	Bezeichnung	Titel
9	ÖVE-EH 1a/1987	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ÖVE-EH 1/1982
10	ÖVE-EH 28/1987	Errichten von Leuchtröhrenanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
11	ÖVE-EH 41/1987 identisch mit ÖVE-EH 41/1975+ ÖVE-EH 41a/1980+ ÖVE-EH 41b/1986	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
12	ÖVE-EN 1, Teil 1/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 1: Begriffe und Schutz gegen gefährliche Körperströme (Schutzmaßnahmen)
13	ÖVE-EN 1, Teil 1a/1992	Nachtrag a zu Teil 1/1989: Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Begriffe und Schutz gegen gefährliche Körperströme (Schutzmaßnahmen)
14	ÖVE-EN 1, Teil 1b: 1995-10	Nachtrag b zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen), ÖVE-EN 1, Teil 1/1989
15	ÖVE-EN 1, Teil 2: 1993-04	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
16	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 40)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 40. Beschaffenheit und Verwendung von Leitungen und Kabeln
17	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41):1995-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41: Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überschutz
18	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1981	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 42. Verlegung von Leitungen und Kabeln
19	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42a)/1985	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 42. Verlegung von Leitungen und Kabeln, ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1981
20	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42b)/1991	Nachtrag b zu Teil 3 (§ 42)/1981. Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Verlegung von Leitungen und Kabeln.

Nr.	Bezeichnung	Titel
21	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42c): 1994-06	Nachtrag c zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 42 Verlegung von Leitungen und Kabeln, ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1981
22	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 43 bis § 50)/1980	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Anlagen besonderer Art. § 43 bis § 50
23	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 51)/1980	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1500 V. Teil 4: Anlagen besonderer Art. § 51. Stromkreise mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V (Niederspannungstromkreise) in Schaltfeldern mit Nennspannungen über 1 kV
24	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 53)/1988	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 53. Ersatzstromversorgungsanlagen und andere Stromversorgungsanlagen für den vorübergehenden Betrieb
25	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 54)/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 54. Unterrichtsräume mit Experimentierständen
26	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 55)/1987	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 55. Baustellen und Provisorien
27	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 56)/1993-05	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 56. Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Anwesen
28	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 57)/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 57. Elektrische Anlagen für Sicherheitszwecke
29	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 58 bis § 59
30	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 60)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 60. Hilfsstromkreise
31	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 65)/1985	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 65. Begrenzte, leitfähige Räume
32	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 90)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 90. Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge
33	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 92)/1985	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 92. Stromversorgung auf Campingplätzen und an Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge

Nr.	Bezeichnung	Titel
34	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95)/1991	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 95. Aufzüge
35	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 97)/1990	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 97. Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart sowie deren Stromversorgung
36	ÖVE-EN 2, Teil 1 bis Teil 6 und Teil 8: 1993-02	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen
37	ÖVE-EN 2, Teil 1a: 1994-06	Nachtrag a zu ÖVE-EN 2 Teil 1: 1993-02 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen. Teil 1: Allgemeines
38	ÖVE-EN 2, Teil 7: 1994-06	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen. Teil 7: Arbeitsstätten
39	ÖVE-EN 7/1991	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
40	ÖVE-EN 7a: 1994-06	Nachtrag a zu ÖVE-EN 7/1991 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
41	ÖVE-EN 7/1981	Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen
42	ÖVE-EN 7a/1990	Nachtrag a zu den Bestimmungen über die Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen. ÖVE-EN 7/1981
43	ÖVE-EN 31/1981	Errichtung von Elektrozaunanlagen
44	ÖVE-EX 65/1981	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
45	ÖVE-EX 65a/1985	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, ÖVE-EX 65/1981
46	ÖVE-G/EN 61011/1992	Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte für Netzanschluß
47	ÖVE-EN 61011/A 1+A 2: 1994-06	Änderungen A 1 und A 2 zu ÖVE-G/EN 61011/1992 Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte für Netzanschluß
48	ÖVE-G/EN 61011-1/1992	Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte für Batteriebetrieb und Netzanschluß
49	ÖVE-EN 61011-1/A 2:1994-06	Änderung A 2 zu ÖVE-G/EN 61011-1/1992 Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte für Batteriebetrieb und Netzanschluß
50	ÖVE-G/EN 61011-2/1992	Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte, die nicht für den Netzanschluß vorgesehen sind.
51	ÖVE-EN 61011-2/A 2:1994-06	Änderung A 2 zu ÖVE-G/EN 61011-2/1992 Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte, die nicht für den Netzanschluß vorgesehen sind
52	ÖVE-HG 701, Teil 1/1985	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Bezeichnung	Titel
53	ÖVE-HG 701, Teil 2-1/1988	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2-1: Netzbetriebene elektronische Geräte und deren Zubehör für den Hausgebrauch und ähnliche allgemeine Anwendung
54	ÖVE-HG 701, Teil 2-2/1990	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2-2: Handgeführte Elektrowerkzeuge
55	ÖVE-IG 31/1979	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
56	ÖVE-IG 31a/1983	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke, ÖVE-IG 31/1979
57	ÖVE-IG 31b/1984	Nachtrag b zu den Bestimmungen über Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke, ÖVE-IG 31/1979
58	ÖVE-IG 31c/1988	Nachtrag c zu den Bestimmungen über Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke, ÖVE-IG 31/1979
59	ÖVE-IG 31d/1990	Nachtrag d zu den Bestimmungen über Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke, ÖVE-IG 31/1979
60	ÖVE-IG 31e/1992	Nachtrag e zu ÖVE-IG 31/1979 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
61	ÖVE-IG 31f: 1995-06	Nachtrag f zu ÖVE-IG 31/1979 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
62	ÖVE-IG/EN 50075/1990	Flache, nichtwiederanschließbare, zweipolige Stecker, 2,5 A 250 V, mit Leitung für die Verbindung von Klasse II-Geräten für den Haushalt und ähnliche Zwecke
63	ÖVE-L 1/1981	Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V
61	ÖVE-L 1a/1986	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V, ÖVE-L 1/1981
62	ÖVE-L 11/1979	Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV (ausgenommen § 25.6, 1. Absatz)
63	ÖVE-L 11a/1980	Nachtrag a zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
64	ÖVE-L 11b/1982	Nachtrag b zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
65	ÖVE-L 11c/1983	Nachtrag c zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
66	ÖVE-L 11d/1986	Nachtrag d zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979
67	ÖVE-MG 751, Teil 1/1990	Instandsetzung, Änderung und Prüfung medizinischer Geräte. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
68	ÖVE-T 1/1979	Elektrische Bahnanlagen und elektrische Betriebsmittel für Schienenbahnen
69	ÖVE-T 3/1979	Elektrische Eisenbahnsicherungsanlagen und -geräte

Nr.	Bezeichnung	Titel
70	ÖVE-T 3a/1983	Nachtrag a zu den Bestimmungen über elektrische Eisenbahnsicherungsanlagen und -geräte, ÖVE-T 3/1979
71	ÖVE-T 5/1990	Betrieb elektrischer Bahnanlagen

II. ÖNORMEN

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
1	ÖNORM E 1100, Teil 2	Normspannungen; Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungssysteme	Juni 1990
2	ÖNORM E 1357	Erde, Fremdspannungsarme Erde, Schutzleiter; Kennzeichnung an Betriebsmitteln, Schilder	Oktober 1988
3	ÖNORM E 1362	Gefährliche elektrische Spannung – Graphisches Symbol – Form und Farbe	Juni 1995
4	ÖNORM E 1382	Schutzisolierung; Kennzeichnung an Betriebsmitteln, Schilder	Oktober 1988
5	ÖNORM E 2790	Elektroinstallationen, Erdungsanlagen, Fundamenterder	Juli 1991
6	ÖNORM E 6610	Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 16A, ~ 220/380 V, 16 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
7	ÖNORM E 6611	Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 16 A, ~ 220/380 V, 16 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
8	ÖNORM E 6612	Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 25 A, ~ 220/380 V, 25 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
9	ÖNORM E 6613	Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße 25 A, ~ 220/380 V, 25 A, ~ 230/400 V	Jänner 1991
10	ÖNORM E 6620	Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, 2,5 A, 250 V	Mai 1994
11	ÖNORM E 6621, Teil 1	Zweipolige Steckdose ohne Schutzkontakte der Bauart A; 10/16 A, 250 V	Jänner 1982
12	ÖNORM E 6622, Teil 1	Zweipolige Steckdose mit Schutzkontakten der Bauart A; 10/16 A, 250 V	Jänner 1982
13	ÖNORM E 6622, Teil 2	Zweipolige Steckdose mit Schutzkontakten der Bauart B, 10/16 A, 250 V	Juli 1991
14	ÖNORM E 6622-3	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Mobile Mehrfach-Tischsteckdosen; Steckdosen für 2,5 A, Steckdosen für 10/16 A mit Schutzkontakten, 250 V	Mai 1994
15	ÖNORM E 6622, Teil 4	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A, 250 V	November 1992
16	ÖNORM E 6622, Teil 5	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Adapter mit zwei Steckdosen 2,5 A, 250 V	Juni 1990

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
17	ÖNORM E 6622-6	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	Jänner 1992
18	ÖNORM E 6622-7	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Stecker mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	Jänner 1992
19	ÖNORM E 6622-8	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	Jänner 1992
20	ÖNORM E 6622, Teil 9	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Sicherheitssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A, 250 V mit Shutter; Lehre L 2	Dezember 1988
21	ÖNORM E 6622, Teil 10	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Grundaufbau der Steckdosen; Einbausteckdosen; Lehre L 1	November 1986
22	ÖNORM E 6623	Zweipoliger Stecker mit Schutzkontakten 10/16 A, 250 V	Mai 1994
23	ÖNORM E 6624	Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II; 10/16 A, 250 V	September 1979

Anhang II

Verzeichnis der Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften) aus der Elektrotechnikverordnung 1993, BGBl. Nr. 47/1994, deren Verbindlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 aufgehoben wird

Anmerkung: Die Nummern entsprechen denen im Anhang zur ETV 1993.

I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE-E 5, Teil 1/1989, § 11.9	Betrieb von Starkstromanlagen. Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen, § 11.9
14	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41)/1981	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41. Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überschutz
15	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41a)/1986	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41. Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überschutz, ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41)/1981
32	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95 und § 96)/1984	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ---1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 95 und § 96. Aufzüge, Fahrtruppen und Fahrsteige

Nr.	Bezeichnung	Titel
34	ÖVE-EN 2, Teil 7: 1993-02	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen. Teil 7: Arbeitsstätten
41	ÖVE-F 90/1977	Antennenanlagen
62	ÖVE-L 20/1987	Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln

II. ÖNORMEN

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
3	ÖNORM E 1362	gefährliche elektrische Spannung; graphisches Symbol „Blitzpfeil“; Form und Farbe	Mai 1983
10	ÖNORM E 6620	Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, 2,5 A, 250 V	September 1992
13	ÖNORM E 6622, Teil 3	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Mobile Mehrfach-Tischsteckdosen; Steckdosen für 2,5 A, Steckdosen für 10/16 A mit Schutzkontakten, 250 V	Juni 1990
16	ÖNORM E 6623	Zweipoliger Stecker mit Schutzkontakten 10/16 A, 250 V	Februar 1972

Anhang III

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften), die gemäß § 2 Abs. 1 für verbindlich erklärt werden

INHALTSÜBERSICHT

I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE-C 10 Teil 2/1989	Akkumulatoren und Batterieanlagen. Teil 2: Ortsfeste Batterien
2	ÖVE -E 40/1987	Schutz von Erdern und erdverlegten Metallteilen gegen Korrosion
3	ÖVE-EN 1, Teil 1b: 1995-10	Nachtrag b zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und $\overline{\overline{1}}$ 500 V. Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen), ÖVE-EN 1, Teil 1/1989
4	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41):1995-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und $\overline{\overline{1}}$ 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41. Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überschutz
5	ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42c): 1994-06	Nachtrag c zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und $\overline{\overline{1}}$ 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 42. Verlegung von Leitungen und Kabeln, ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1081

Nr.	Bezeichnung	Titel
6	ÖVE-EN 2, Teil 1a: 1994-06	Nachtrag a zu ÖVE-EN 2, Teil 1: 1993-02 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen. Teil 1 Allgemeines
7	ÖVE-EN 2, Teil 7: 1994-06	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen. Teil 7: Arbeitsstätten
8	ÖVE-EN 7a: 1994-06	Nachtrag a zu ÖVE-EN 7/1991 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
9	ÖVE EN 61011/A 1+A 2: 1994-06	Änderungen A 1 und A 2 zu ÖVE-G/EN 61011/1992 Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte für Netzanschluß
10	ÖVE EN 61011-1/A 2: 1994-06	Änderung A 2 zu ÖVE-G/EN 61011-1/1992 Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte für Batteriebetrieb und Netzanschluß
11	ÖVE EN 61011-2/A 2: 1994-06	Änderung A 2 zu ÖVE-G/EN 61011-2/1992 Elektrozaungeräte, Sicherheitsbestimmungen für Elektrozaungeräte, die nicht für den Netzanschluß vorgesehen sind
12	ÖVE-IG 31f: 1995-06	Nachtrag f zu ÖVE-IG 31/1979 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
13	ÖVE-T 1/1979	Elektrische Bahnanlagen und elektrische Betriebsmittel für Schienenbahnen
14	ÖVE-T 3/1979	Elektrische Eisenbahnsicherungsanlagen und -geräte
15	ÖVE-T 3a/1983	Nachtrag a zu den Bestimmungen über elektrische Eisenbahnsicherungsanlagen und -geräte, ÖVE-T 3/1979

II. ÖNORMEN

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
1	ÖNORM E 1362	Gefährliche elektrische Spannung – Graphisches Symbol – Form und Farbe	Juni 1995
2	ÖNORM E 6620	Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, 2,5 A, 250 V	Mai 1994
3	ÖNORM E 6622, Teil 2	Zweipolige Steckdosen mit Schutzkontakten der Bauart B, 10/16 A, 250 V	Juli 1991
4	ÖNORM E 6622-3	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Mobile Mehrfach-Tischsteckdosen; Steckdosen für 2,5 A, Steckdosen für 10/16 A mit Schutzkontakten, 250 V	Mai 1994
5	ÖNORM E 6622-6	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	Jänner 1992
6	ÖNORM E 6622-7	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Stecker mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	Jänner 1992

Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabedatum
7	ÖNORM E 6622-8	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Kupplungssteckdosen mit Schutzkontakten, spritzwassergeschützt, 10/16 A, 250 V	Jänner 1992
8	ÖNORM E 6622, Teil 9	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; zweipolige Sicherheitssteckdosen mit Schutzkontakt 10/16 A, 250 V mit Shutter; Lehre L 2	Dezember 1988
9	ÖNORM E 6622, Teil 10	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Grundauführung der Steckdosen; Einbausteckdosen- Lehre L 1	November 1986
10	ÖNORM E 6623	Zweipoliger Stecker mit Schutzkontakten 10/16 A, 250 V	Mai 1994